

Titel der Drucksache:

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates 0894/23 - Umsetzungsplanung für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen

Drucksache

1018/24

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	04.11.2024	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	21.11.2024	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Eingangs der Ausführungen zur Umsetzung des Beschlusses 0894/23 wird angemerkt, dass der Beschluss der DS 0894/23 verschiedene klare Rechtsbegriffe und Fachbereiche kombiniert, welche einer getrennten Betrachtung bedürfen. Hierbei sei auf die Stellungnahmen zur DS 0894/23 und DS 2697/23 verwiesen.

01

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, bis Ende 1. Quartal 2024 im Stadtentwicklungsausschuss das bereits in Erarbeitung befindliche Ausgleichs- und Ersatzpflanzungskonzept inkl. einer entsprechenden Flächenkulisse und Suchräumen für Baumpflanzungen vorzulegen.

Hierbei ist zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung aus dem Bundes- bzw. Thüringer Naturschutzgesetz, im Rahmen von Bebauungsplänen und Baugenehmigungen und den damit verbundenen, notwendigen Ersatzpflanzungen (Baumschutzsatzung) und der Schaffung neuer Baumstandorte im Rahmen eines Baumpflanzkonzeptes zu unterscheiden. Hier muss auf den Unterschied hingewiesen werden.

Für Ersteres ist das Umwelt- und Naturschutzamt im übertragenen Wirkungskreis tätig und erarbeitet im Zuge der Überarbeitung des Landschaftsplans aktuell ein Ausgleichs- und Ersatzflächenkonzept. Im Jahr 2024 soll die Erarbeitung an ein externes Büro vergeben werden. Im Anschluss daran soll in den Jahren 2025-2026 der Landschaftsplan selbst fortgeschrieben werden.

Die Schaffung neuer Baumstandorte soll anhand eines Baumpflanzkonzeptes langfristig planerisch vorbereitet und umsetzungsbereit ausgearbeitet werden. Momentan sind noch Abstimmungen zwischen dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, dem Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften, dem Umweltamt und dem Garten- und Friedhofsamt bezüglich der dezernats- und ämterübergreifenden Zusammenarbeit beim Baumkonzept erforderlich. Darauf aufbauend soll eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung des Konzeptes beginnen.

02

Das Ausgleichs- und Ersatzpflanzungskonzept soll eine Struktur mit klaren Zuständigkeiten und konkreten Verantwortlichen etablieren, mit deren Hilfe Nach- und Ersatzpflanzungen von mindestens 10.000 Bäumen bis 2030 sichergestellt werden können. Langfristig muss eine Nachpflanzkapazität von 1.000 bis 4.000 Bäumen jährlich erreicht werden (je nach Flächenverfügbarkeit und Qualität der Bäume). Ebenso sind Maßnahmen für die Pflege und den langfristigen Erhalt der Neupflanzungen aufzuzeigen (bspw. Baumpatenschaften u.v.m.).

Mit dem Ausgleichs- und Ersatzpflanzungskonzept wird auch eine (heute noch fehlende) zentrale Erfassung aller beauftragten und tatsächlich durchgeführten Nachpflanzungen eingerichtet.

Aufbauend auf einer ersten, dezernatsübergreifenden Beratung im August 2023 hat das Garten- und Friedhofsamt, als überwiegend für Baumpflanzungen verantwortliches Amt, wurde vorbereitend anhand mehrerer interner Workshops Anforderungen analysiert und Methoden für langfristig effektive Pflanzprozesse entwickelt. Daraus ging die Gründung eines Teams für Baumpflanzungen hervor, welches basierend auf den theoretischen Überlegungen einzelne Pflanzprojekte praktisch umsetzt. Im weiteren Verlauf des Prozesses werden die gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig amtsintern reflektiert und optimiert.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, aus der Praxis heraus eine Systematik zu erarbeiten, die die jährliche Nachpflanzung und langfristige Pflege von rund 3.000 Bäumen jährlich ermöglicht. Dabei werden durch stetige Reportings die Methoden geprüft und notwendige finanzielle und personelle Kapazitäten ermittelt. Nach wie vor ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die angestrebte Anzahl von Baumpflanzungen nur unter Verfügbarkeit entsprechender Flächen realisiert werden kann. Die Schaffung dieser Grundvoraussetzung wird eine Aufgabe der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Gesamtkonzeptes sein.

03

Mit dem Ausgleichs- und Ersatzpflanzungskonzept soll ferner skizziert werden, wie die Stadtverwaltung passende Flächen akquirieren könnte. Dabei sind mindestens folgende Aspekte zu prüfen:

- Was sind geeignete Flächen für welche Vorhaben (bspw. Einzelpflanzungen/ Baumgruppen/ Alleen /Miniwälder u.a.)?
- Welche Flächen von kommunalen Eigenbetrieben, der KOWO und weiteren Wohnungsbaugenossenschaften sind geeignet und akquirierbar?
- Welche Flächen sollen bei entsprechender Haushaltsdeckung angekauft werden?

- Wie hoch sollten die dafür vorgesehenen, jährlichen Haushaltsmittel veranschlagt werden?
- Mit welchen Maßnahmen lassen sich auf Bestandsflächen mehr Räume für neue Baumpflanzungen gewinnen?

04

Darauf aufbauend startet das Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften in enger Abstimmung mit dem Garten- und Friedhofsamt ab 2024 ein gezieltes Ankaufsmanagement für notwendige Flächen, um das aktuelle Defizit von nicht nachgepflanzten Bäumen komplett abzubauen (plus Reserven).

Mit der Zielsetzung der Entwicklung eines Flächenpools für Nachpflanzungen ist es, wie unter den Punkten 01 und 02 erläutert, Bestandteil des laufenden Prozesses, zunächst den vorhandenen Flächenbestand hinsichtlich des jeweiligen Nachpflanzungspotenzials zu untersuchen. Im weiteren Verlauf sind in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachämtern externe Flächen zu prüfen und gezielte Ankäufe einzuleiten. In diesem Zuge werden die unter Punkt 03 beschlossenen Fragestellungen eingehend betrachtet. Wie im gesamten Nachpflanzungsprozess hängt der Erfolg dessen maßgeblich von der strukturierten gemeinsamen Vorgehensweise sowie der Eigeninitiative der zuständigen Ämter ab.

05

Mit Inkrafttreten des Ausgleichs- und Ersatzpflanzungskonzepts werden die für die Umsetzung notwendigen Mittel (Flächenerwerb, Personaleinsatz und Pflegemaßnahmen der neu gepflanzten Bäume) seitens der Stadtverwaltung in den jährlichen Haushaltsentwurf eingestellt. Eine mögliche Gegenfinanzierung über entsprechende Förderprogramme ist dabei aufzuzeigen. Bei Verfügbarkeit von Fördermöglichkeiten beantragt die Stadtverwaltung fortwährend entsprechende Fördermittel.

Die erforderlichen finanziellen und personellen Kapazitäten werden im Zuge der Konzepterarbeitungen ermittelt und beantragt. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird regelmäßig geprüft, welche Fördermittelprogramme für einzelne Nachpflanzungsprojekte zutreffend sind. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Fördermittel oftmals nur für freiwillige Pflanzungen gewährt werden, deren Notwendigkeit nicht aus beauftragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hervorgeht.

06

Zudem wird das Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept verpflichtender Bestandteil aller Rahmenpläne und künftiger Bebauungspläne. Flächen für Nachpflanzungen sind bereits im Vorentwurf von Bauleit-, bzw. Baugenehmigungsplanungen durch Vorhabenträger nachzuweisen und zwingend textlich und zeichnerisch festzusetzen. Die Umsetzung, sowie Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen ist kontinuierlich durch das Umwelt- und Naturschutzamt zu überwachen.

Der Ausgleich von Eingriffen, die Auseinandersetzung mit dem Bestandsgrün und die Bereitstellung von Flächen für Nachpflanzungen sind ein grundsätzliches Anliegen der Stadtverwaltung. Die Möglichkeiten der Umsetzung des BP 06 wurden erneut geprüft.

Auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme zur DS 2697/23 kann hierzu folgendes mitgeteilt werden:

Mit dem Vorentwurf wird im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung das Scoping durchgeführt. Dies beschreibt einen Planungsschritt, um den Rahmen eines Projektes konkreter zu definieren. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Es ist damit ein Teil des Anforderungsmanagements, worin abgegrenzt wird, was im Rahmen des Planverfahrens untersucht werden soll und vor allem auch, was nicht.

Erst mit der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes werden auf der Grundlage aller Gutachten mit dem Grünordnungsplan fachlich korrekt die Eingriffe, die durch die Vorhaben verursacht ermittelt, bewertet und entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

Danach erfolgt im Rahmen der Abwägung die Integration der Ergebnisse des Fachgutachtens (GOP) in die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes. Denn auch der Ausgleich von Eingriffen in Natur, Umwelt und Landschaft unterliegt der Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Eine Vorfestlegung zum Ausgleichsumfang wäre rechtlich problematisch, da es den Abwägungsvorschriften widerspricht. Eine Pflicht zu einem 100 prozentigem Ausgleich gibt es nicht.

Zwar werden oft in Vorentwürfen bereits Aussagen zur Begründung getroffen, diese basieren allerdings noch nicht auf einer ermittelten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, sondern haben oft gestalterischen Charakter.

Flächen für Nachpflanzungen im Vorentwurf eines Bebauungsplanes können weder fachlich korrekt nachgewiesen noch zwingend textlich und zeichnerisch festgesetzt werden, da deren Umfang schlicht noch nicht ermittelt ist. Auch gibt es keine Formvorschriften für die Erstellung eines Vorentwurfes. Auf welche Art und Weise Ausgleichsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden, ist darüber hinaus von Einzelfall zu Einzelfall anhand der Erfordernisse der konkreten Planungsaufgabe festzulegen.

Der Ausgleich von Eingriffen ist in einem Bebauungsplanverfahren per Gesetz nicht nur vorgeschrieben, sondern die Verfahrensschritte eines Bebauungsplanverfahrens sind auch rechtlich normiert, so dass ein Ausgleich- und Ersatzmaßnahmenkonzept weder verpflichtender Bestandteil von Vorentwürfen, noch aller künftigen Bebauungspläne sein kann.

Auch gilt wie bereits in der Drucksache ausgeführt, dass ein Ausgleich von Eingriffen grundsätzlich nicht erforderlich ist, soweit Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. (§ 1 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Der Gesetzgeber hat gerade zur Förderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung unter bestimmten Maßgaben ermöglicht, von Ausgleichsmaßnahmen abzusehen.

Die oben genannten Aussagen gelten auch für Rahmenpläne. Der Rahmenplan gibt den „Rahmen“ für die zukünftige Entwicklung eines Stadtteils oder Quartiers vor. Er wird für das erweiterte

Plangebiet erstellt und bettet diesen in den räumlichen Zusammenhang ein. Er ist ein informelles Instrument, das dem Bauleitplan oder der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme vorgeschaltet ist. Er verbindet die Planungsebenen miteinander und kann dem folgenden Planverfahren keine Bindungen auferlegen, die der Abwägung zuwiderlaufen würden.

Im Baugenehmigungsverfahren werden die erforderlichen Fällungen von geschütztem Baumbestand sowie deren Ersatzpflanzungen entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt auf dem Baugrundstück ohnehin betrachtet. Im Freiflächenplan werden Art und Pflanzqualität festgelegt, wenn die Ersatzpflanzungen auf dem jeweiligen Baugrundstück vorgesehen sind.

Anlagenverzeichnis

04.06.2024, gez. Dr. Döll

Datum, Unterschrift